

Gesellschaftsvertrag
der
Kiron Education gGmbH

§ 1
Firma, Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kiron Education gGmbH.

- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gegenstand des Unternehmens ist

- die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO);
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Betrieb einer Online-Lernplattform zur Bereitstellung von Bildungsangeboten;
- das Anbieten gebührenfreier Studien-, Qualifizierungs- Fortbildungs-, Sprachkurse und Programme;
- das gebührenfreie Erstellen und Korrigieren von Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten, Lernfortschrittstests, Präsentationen und anderen Prüfungsformaten;

- die gebührenfreie Betreuung, Beratung und Unterstützung während des Lernens, auch durch individuelles Coaching und Mentoring sowie Begleitung bei Projekt- und Abschlussarbeiten;
 - die Bereitstellung von Bildungs-, Beratungs- und Integrationsangeboten für Flüchtlinge, Vertriebene und politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, insbesondere zur Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration;
 - die Kooperation mit Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Organisationen im In- und Ausland zur Förderung von Bildungs- und beruflichen Integrationschancen und zur Durchführung von Programmen zur Fortbildung und gesellschaftlichen sowie Arbeitsmarktintegration, insbesondere für benachteiligte Bevölkerungsgruppen und für Menschen in Entwicklungs- und Krisenregionen;
 - das Anbieten und die Vermittlung von Praktika, Coaching- und Mentoring-Programmen und beruflichen Orientierungsangeboten;
 - die Entwicklung und Bereitstellung digitaler Bildungsformate, -tools und -ressourcen
- 2.2 Die Gesellschaft kann ihre gemeinnützigen Zwecke zum Teil als Fördergesellschaft verfolgen und zum Teil durch eigene Aktivitäten.
- 2.3 Soweit die Gesellschaft als Förderkörperschaft gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig ist, kann sie ihre Mittel auch zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an andere inländische oder ausländische Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten. Die Gesellschaft wird Mittel an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO nur dann weiterleiten, wenn diese Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist. Bei Mittelweiterleitungen an beschränkt steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige Körperschaften, soweit diese im Ausland sitzen, wird die Gesellschaft die Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachweisen.
- 2.4 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zu Beteiligungen an anderen in- und ausländischen Gesellschaften.

§ 2a

Unentgeltliche Leistungen und Hilfspersonen

Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO einsetzen. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie Inhalt und Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson bestimmen kann, die Tätigkeit den Satzungsbestimmungen entspricht und die weisungsgemäße Verwendung der Mittel überwacht wird.

Die Gesellschaft kann unentgeltlich Räumlichkeiten, Arbeitskraft oder sonstige Leistungen von anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Unternehmen erhalten, sofern diese Zuwendungen ausschließlich der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dienen. Die Gesellschaft kann ihrerseits anderen steuerbegünstigten Körperschaften gemäß § 58 Nr. 5 AO

unentgeltlich oder vergünstigt Räumlichkeiten, Arbeitskraft oder sonstige Sachmittel zur Verfügung stellen, soweit dies zur Förderung gemeinnütziger Zwecke erforderlich ist.

§ 2b **Grenzüberschreitende Tätigkeit**

Die Gesellschaft kann ihre steuerbegünstigten Zwecke auch durch Tätigkeiten im Ausland verwirklichen, sofern ein hinreichender Inlandsbezug im Sinne des § 51 Abs. 2 AO gewahrt bleibt. Die Gesellschaft stellt sicher, dass bei grenzüberschreitenden Mittelverwendungen die Nachweispflichten nach § 51 Abs. 2 AO erfüllt werden.

§ 3 **Selbstlosigkeit**

- 3.1 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2 Die Angemessenheit von Vergütungen, insbesondere für Geschäftsführer und leitende Angestellte, wird durch einen Fremdvergleich sichergestellt. Maßstab sind die für vergleichbare Tätigkeiten in Wirtschaftsunternehmen oder gemeinnützigen Organisationen gewährten Vergütungen unter Berücksichtigung der Größe, des Umsatzes und der Komplexität der Gesellschaft.

§ 4 **Vermögensbindung**

- 4.1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die folgende Organisation:

Deutsches Rotes Kreuz e.V. mit Sitz in Berlin

- 4.2 Diese juristische Person hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 5 **Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.004,00
(in Worten: fünfundzwanzigtausendvier Euro).

Es ist eingeteilt in 25.004 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.2 Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 7.3 Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8 Gesellschafterversammlung; Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist bis zum 31. August des Folgejahres durchzuführen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.
- 8.2 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefs, per Telefax oder E-Mail einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.
- 8.3 Nehmen sämtliche Gesellschafter teil und widerspricht keiner der Beschlussfassung, können Gesellschafterbeschlüsse auch ohne Einhaltung der Vorschriften über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail, telefonisch oder mit anderen elektronischen

Kommunikationsmitteln gefasst werden. Die kombinierte Beschlussfassung ist zulässig.

- 8.4 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 9 Beirat

- 9.1 Bei der Gesellschaft wird freiwillig ein Beirat gebildet, er besteht aus mindestens drei Personen.
- 9.2 Die Gesellschafter berufen die Beiratsmitglieder einstimmig. Die Beiratsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Geschäftsführung kann im Einvernehmen mit den Gesellschaftern entscheiden, allen oder einzelnen Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.
- 9.3 Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig, ebenso ist der Widerruf der Bestellung möglich.
- 9.4 Der Beirat unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung beratend in strategischen und grundsätzlichen Fragen und spricht auch aktiv Empfehlungen an die Gesellschafter aus. Der Beirat billigt den Wirtschaftsplan und prüft den Jahresabschluss, nimmt ihn zur Kenntnis und empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Feststellung. Bei der Besetzung der Geschäftsführung durch die Gesellschafter wird der Beirat angehört.
- 9.5 Beschlüsse des Beirats werden in den Beiratssitzungen gefasst, zu denen der/die Beiratsvorsitzende/r unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einlädt. Der Beirat soll mindestens einmal pro Jahr tagen. Abgestimmt wird nach anwesenden Personen mit einfacher Mehrheit.
- 9.6 Die Geschäftsführung muss, die Gesellschafter können an allen Beiratssitzungen teilnehmen.
- 9.7 Der Beirat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten und Verhältnisse der Gesellschaft in angemessenem Umfang zu informieren, soweit dies zur Erfüllung seiner o.g. Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Beirat ist insbesondere berechtigt, die Bücher der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einzusehen und zu prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Beirat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Beirats zu erscheinen und diesem über alle Sachverhalte, die für die Erschließung des Beirats von Belang sein können, zu berichten.
- 9.8 Gleichzeitig obliegt es jedem Beiratsmitglied, Verschwiegenheit walten zu lassen ob aller Informationen, die ihm aus der Beiratstätigkeit erwachsen sind.

- 9.9 Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass bestimmte Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Beirats bedürfen.
- 9.10 Soweit rechtlich zulässig, finden § 52 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen auf den Beirat keine Anwendung. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass, soweit rechtlich zulässig, § 105 AktG und § 47 Abs. 4 GmbHG keine Anwendung auf Mitglieder des Beirats finden.
- 9.11 Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung für den Beirat beschließen, der weitere Einzelheiten regelt.

§ 10

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile und Vorerwerbsrecht

- 11.1 Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Unterbeteiligungen, Nießbrauchsbestellungen oder sonstige Belastungen) ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller vorhandenen Gesellschafter.
- 11.2 Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern oder verschenken will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
- a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese in dem angebotenen Umfang zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.
 - b) Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder von ihr benannten Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat zu erfolgen binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht.
 - c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
 - d) Wird das Erwerbsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, ist der übertragungswillige Gesellschafter frei, die den Gesellschaftern

angebotenen Geschäftsanteile an einen Dritten zu Konditionen zu übertragen, die nicht günstiger sind als die Konditionen, die den Gesellschaftern angeboten wurden. Die Gesellschafter haben dann die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung zu erteilen. Wird zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen verkauft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte wie folgt: Die Gesellschafter können ihr Vorkaufsrecht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Verfügung ausüben, die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Verfügung und Ablauf der Monatsfrist für die Gesellschafter.

§ 12

Austritt von Gesellschaftern

Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist der Austritt sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zulässig.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 13.1 Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig. Die Einziehung wird in diesem Fall sofort wirksam.
- 13.2 Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig,
- wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird;
 - wenn in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht;
 - wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat; oder
 - wenn der Gesellschafter stirbt.
- 13.3 Die Einziehung wird durch Gesellschafterbeschluss beschlossen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Der Ausschluss und die Einziehung werden, sofern die Gesellschafter in dem Gesellschafterbeschluss nicht etwas Abweichendes beschließen, mit der Bekanntgabe des Beschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam; ab diesem Zeitpunkt ruhen auch die Stimmrechte des Gesellschafters.
- 13.4 Die Einziehung ist mit der Neubildung eines Geschäftsanteils, der Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder einer Kapitalherabsetzung zu verbinden. Neu gebildete

Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Gesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.

- 13.5 Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

§ 14

Abfindung im Fall der Einziehung

- 14.1 Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.
- 14.2 Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Das restliche Abfindungsguthaben ist jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung der Abfindung beschließen.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 16

Schlussbestimmungen

- 16.1 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 16.2 Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen, Gebühren) wird bis zum Betrag von EUR 300 von der Gesellschaft getragen.

Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit als Notarvertreter, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der **Kiron Open Higher Education gGmbH** (zukünftig: Kiron Education gGmbH) die durch die Urkunde vom 11. Juni 2026 (UVZ-Nr. SO 126/2026) geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und dass diese mit den dort enthaltenen Bestimmungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Ferner bescheinige ich aufgrund der gleichen Vorschriften, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem dem Handelsregister zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 12. Juni 2026

gez. Dr. Conrad Fritz

Dr. Conrad Fritz, Rechtsanwalt,
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Justus Schmidt-Ott

L.S.